

Fachinformation

Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung

vom 2. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 596), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022 (GVBl. S. 454)

Hinweis: Bei den grau hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom **Januar 2022**.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Düngeverordnung ist am 30. November 2022 in Kraft getreten. Nach den Regelungen sind in nitratbelasteten und auch in eutrophierten Gebieten zusätzliche Vorschriften einzuhalten.

Innerhalb der ausgewiesenen mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete sind abweichende oder ergänzende Anforderungen einzuhalten. Auf Grundlage der Düngeverordnung (DüV), zuletzt geändert am 10. August 2021, haben die Landesregierungen neben den bundeseinheitlichen Vorgaben mindestens zwei zusätzliche, d. h. schärfere Vorschriften, in Gebieten mit Überschreitung einer bestimmten Nitratbelastung des Grundwassers bzw. mit einer Überschreitung der Phosphatbelastung in Oberflächenwasserkörpern, zu erlassen (siehe Nitrat- und Phosphatkulisse). Die Gebiete wurden auf Grundlage der novellierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) zum 30. November 2022 neu ausgewiesen. Innerhalb dieser Gebiete soll der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat und Phosphat aus der Landwirtschaft verstärkt werden. Mit der Neufassung der AVV GeA wird die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat oder Phosphat belasteten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie geändert und weiter vereinheitlicht.

Die Verordnungstexte sind [hier](#) unter Rechtliche Grundlagen – Gesetze und Verordnungen abrufbar.

1 Betroffene Feldblöcke/Gebiete

1.1 Für welche Gebiete gelten besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung?

Die am 17. August 2022 in Kraft getretene, novellierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) regelt bundeseinheitliche Vorgaben für eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten bzw. durch Phosphat eutrophierten Gebieten für alle Bundesländer. Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat und Phosphat haben die Landesregierungen die bereits ausgewiesenen, mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift überprüft und erforderliche Änderungen vorgenommen.

1.2 Für welche Feldblöcke gelten besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung?

Die betroffenen Feldblöcke sind in digitaler Form im [Antragstellerportal PORTIA](#) dargestellt. Eine Kurzanleitung zum Kulissenabruf ist [hier](#) zu finden.

Ebenso können die Feldblöcke im Themenbaum des [Thüringen Viewer](#) unter Themen – Kartenebenen – Fachdaten – Landwirtschaft – Thüringer Düngeverordnung eingesehen werden. In der Kartenliste ist dazu jeweils der Layer „**Nitratkulisse**“, „**Gebiete innerhalb der Nitratkulisse kleiner 550 mm langjähriges Niederschlagsmittel**“ oder „**Phosphatkulisse**“ auszuwählen.

Die jeweilige Kulisse kann unter dem Abruf der Metadaten (Schaltfläche i) als Layer im Shape-Format heruntergeladen und ins eigene GIS-System eingespielt werden.

Zusätzlich können die relevanten Karten zu den betroffenen Feldblöcken während der Dienstzeiten am Zentralstandort Jena oder in den Agrarförderzentren des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) eingesehen werden.

Stichtagsregelung:

Die betroffenen Feldblöcke werden jeweils zum 1. Februar aktualisiert und behalten anschließend bis zum darauffolgenden 31. Januar ihre Gültigkeit. Sofern sich der Zuschnitt der Referenzparzelle (des Feldblocks) im Laufe eines Jahres verändert (z. B. durch Straßenbaumaßnahmen, Flurbereinigungen, Korrekturen), gelten die erweiterten Anforderungen nicht unmittelbar nach dieser Änderung, sondern ab dem jeweils darauffolgenden 1. Februar.

2 Welche zusätzlichen Anforderungen sind in der Nitratkulisse nach DüV und ThürDüV einzuhalten?

Auf den Feldblöcken innerhalb der Nitratkulisse sind folgende, zusätzlichen Maßnahmen einzuhalten:

Nach Düngeverordnung:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Reduzierte N-Düngung | ▶ siehe 2.1 |
| b) Höchstmengen für organisch und organisch-mineralische Düngemittel | ▶ siehe 2.2 |
| c) Herbsdüngung | ▶ siehe 2.3 |
| d) Sperrfristen | ▶ siehe 2.4 |
| e) Verbot der Stickstoffdüngung zu Sommerungen/Zwischenfruchtanbau | ▶ siehe 2.5 |

Nach Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV):

- f) Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung ▶ **siehe 2.6**
- g) Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff (N_{min}-Untersuchung) ▶ **siehe 2.7**
- h) Einarbeitung organischer, organisch-mineralischer Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, auf unbestelltem Ackerland, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens ▶ **siehe 2.8**

Umsetzungshinweise zu den zusätzlichen Anforderungen in der Nitratkulisse

2.1 Reduzierte N-Düngung

Entsprechend § 4 Abs. 1 ThürDüV ist in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 DüV bis zum Ablauf des 31. März des aktuellen Jahres, in dem die Düngebedarfsermittlungen erstellt wurden, der ermittelte Stickstoffdüngbedarf für Flächen innerhalb der Nitratkulisse zu einer betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen, sowie um 20 % zu reduzieren. Die verringerte Stickstoffgesamtsumme darf anschließend im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die innerhalb der Nitratkulisse liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Umsetzungshinweise:

- der ermittelte Düngebedarf ist bis zum 31. März des aktuellen Jahres, in dem die Düngebedarfsermittlungen erstellt wurden, für Flächen, die innerhalb der Nitratkulisse liegen, zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen, aufzuzeichnen und um 20 % zu reduzieren (Grundlage bildet das durchschnittliche Ertragsniveau der Jahre 2015-2019)
 - es dürfen nur Flächen berücksichtigt werden, die als landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 2 Nr. 1 DüV deklariert sind und für die kein N-Düngeverbot oder freiwilliger und vollständiger N-Düngeverzicht (z. B. bei bestimmten KULAP-Programmen) besteht
 - Summe Düngebedarf ist für Flächen neu zu berechnen, die nach dem 31. März umgebrochen werden oder für die in Ausnahmefällen die Düngebedarfsermittlung nicht bis zum 31. März abgeschlossen wurde (z. B. Bestellung der Fläche nach dem 31. März)
- die mit Düngungsmaßnahmen im laufenden Kalenderjahr aufgebrachte, anzurechnende N-Menge, darf die verringerte Gesamtsumme des Düngebedarfs aller Flächen innerhalb der Nitratkulisse nicht übersteigen
- es wird empfohlen eine betriebliche Zusammenfassung der aufgebrachten, anzurechnenden N-Mengen, für alle innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen, bis zum 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu erstellen
 - Differenzen können für Flächen entstehen auf denen eine Herstdüngung oder für die keine Düngebedarfsermittlung erfolgte (keine Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen)
- auf Einzelflächen darf die N-Zufuhr max. in Höhe des N-Bedarfes liegen, wenn im Mittel aller betroffenen Flächen die 20-prozentige Absenkung des N-Düngebedarfs eingehalten wird
- die Zusammenfassungen sind auszudrucken oder dokumentenecht zu sichern sowie sieben Jahre aufzubewahren

Ausnahmeregelungen:

Betriebe, die im Durchschnitt der innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen jährlich max. 160 kg Gesamt-N/ha und davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger aufbringen (gültig für das aktuelle Kalenderjahr) und dies formlos bzw. unter Zuhilfenahme des Formblatts zur Anzeige des 160/80 kg Betriebes (siehe unten) bis zum 31. März beim TLLLR anzeigen, sind nicht verpflichtet, die Zusammenfassung der Düngbedarfsermittlungen bis zum 31. März des aktuellen Jahres zu erstellen sowie eine Reduzierung der Gesamtsumme um 20 % vorzunehmen:

- bei der Ermittlung der Grenzen dürfen alle innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen berücksichtigt werden, die als landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 2 S. 1 Nr. 1 DüV deklariert sind
- außerhalb von Thüringen ansässige Betriebe, die die 160/80 kg Regel für die in Thüringen bewirtschafteten Flächen in Anspruch nehmen wollen, haben dies gegenüber dem TLLLR ebenfalls schriftlich bis zum 31. März anzuzeigen.

Das Formblatt zur Anzeige 160/80 kg Betrieb ist [hier](#) zu finden.

Weiterführende Informationen sind der TLLLR-Fachinformation zu den [Aufzeichnungspflichten nach § 10 Düngeverordnung](#) zu entnehmen.

Informationen zur Düngbedarfsermittlung nach DüV können der [TLLLR-Fachinformation](#) entnommen werden.

2.2 Höchstmengen für organisch und organisch-mineralische Düngemittel

Nach § 4 Abs. 1 ThürDüV dürfen in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 DüV abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 DüV Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je zusammengefasster Fläche 170 kg/ha und Jahr nicht überschreitet. Davon ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff /Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Umsetzungshinweise:

- flächenbezogene Vorgabe gilt für das gesamte Kalenderjahr
- N-Höchstmengengrenze in Höhe von **170 kg N/ha** aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln gilt innerhalb der Nitratkulisse **je Schlag/Bewirtschaftungseinheit**
 - Ausgangsbasis ist die Summe der aufgebrachten Menge an Gesamt-N entsprechend den aufgezeichneten Düngungsmaßnahmen
 - die Anrechnung von Aufbringverlusten oder der Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens nach Anlage 3 DüV oder des NH₄-N ist nicht zulässig
 - bei der Weidehaltung handelt es sich um keine aktive Zufuhr von Nährstoffen, daher muss diese bei der Ermittlung der 170 kg N_{org}-Obergrenze auf Einzelschlagebene nicht angerechnet werden
- zur Einhaltung der 170 kg Grenze auf Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheitenebene dürfen nur Flächen berücksichtigt werden, die keinem Düngungsverbot unterliegen
 - demnach müssen bspw. Teilflächen eines Schlages, die dem ThürWG unterliegen (Düngungsverbot 5 m bzw. 10 m an Gewässern 1. und 2. Ordnung), abgezogen werden
- 170 kg N-Obergrenze nach § 6 Abs. 4 DüV auf Gesamtbetriebsebene bleibt unberührt

Ausnahmeregelungen:

- für Betriebe, die die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung (160/80 kg Regel) bis spätestens zum 31. März beim TLLLR schriftlich angezeigt haben, gilt abweichend nur die 170 kg Obergrenze im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes
- Kompostausbringung > 170 kg/ha Gesamt-N ist zulässig, wenn im dreijährigen Mittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes max. 510 kg/ha Gesamtstickstoff aus Kompost aufgebracht wurden

2.3 Herstdüngung

2.3.1 Ackerland

Nach § 4 Abs. 1 ThürDüV, in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 5 DüV, dürfen abweichend von § 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 DüV Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Wintergerste nicht aufgebracht werden. Im Falle von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung dürfen diese nur aufgebracht werden, wenn es sich bei dem aufgetragenen Düngemittel um Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 kg Gesamtstickstoff/Hektar ausgebracht werden.

Zudem ist die Anwendung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps nur zulässig, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen wird, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 kg N/ha nicht überschreitet.

Umsetzungshinweise:

Wintergerste: die **Aufbringung von Düngemitteln** mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nach der Ernte der Hauptfrucht zu Wintergerste ist **nicht zulässig** (ausgenommen ist Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Kompost)

Winterraps: die Aufbringung von Düngemitteln, außer Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost, zu Winterraps mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nach der Ernte der Hauptfrucht ist bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September bis zum Beginn der Sperrfrist (2. Oktober) nur zulässig, wenn zuvor nach § 6 Abs. 3 ThürDüV eine repräsentative Bodenprobe mit einer **Probenahmetiefe von 30 cm** entsprechend den allgemeinen Vorgaben des TLLLR zur Bodenprobenahme erfolgt ist (siehe auch Punkt 2.7 – Nr. 2, 3, 5, 6, 9) und die im Boden verfügbare Stickstoffmenge **45 kg N/ha nicht überschreitet; die Verwendung von N_{min}-Richtwerten und die Anwendung der EUF-Methode ist unzulässig**

Feldfutter: bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September unterliegt die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Feldfutter keinen anderen als den nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 DüV vorgegebenen Vorschriften (bis zum Ablauf des 1. Oktober max. 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg Ammonium-N/ha)

Zwischenfrüchte mit Futternutzung: bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September unterliegt die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff lediglich den Vorgaben nach § 6 Abs. 9 Nr. 1 DüV, maßgeblich ist die Abfuhr des Erntegutes (Nutzung als Biomasse und Beweidung zulässig)

Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: stickstoffhaltige Düngemittel dürfen nur aufgebracht werden, wenn es sich dabei um **Festmist von Huf- oder Klautieren oder Komposte** handelt und **max. 120 kg Gesamt-N/ha** nicht überschritten werden

2.3.2 Grünland, Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland

Entsprechend § 4 Abs. 1 ThürDüV, in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 6 DüV, ist auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober), die Aufbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff/Hektar begrenzt.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Stickstoffmenge, die im Herbst zu Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau ausgebracht werden soll, den N-Bedarf aus der Düngemittelermittlung des Frühjahrs, abzüglich bereits ausgebrachter Stickstoffmengen, nicht überschreiten darf.

2.4 Sperrfristen

Nach § 4 Abs. 1 ThürDüV dürfen in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 3 DüV Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt innerhalb der Nitratkulisse abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden. Zusätzlich beginnt abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 die Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Komposte innerhalb der Nitratkulisse bereits am 1. November (§ 4 Abs. 1 ThürDüV in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 4 DüV).

Im Gegensatz zur Nitratkulisse müssen innerhalb der Phosphatkulisse keine abweichenden Sperrzeiten gegenüber den Vorgaben der DüV beachtet und umgesetzt werden.

Verlängerung der Sperrfristen innerhalb der Nitratkulisse:

- Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai:
 - **1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar** (4 Monate),
anstatt vom 1. November bis 31. Januar
- Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost:
 - **1. November bis zum Ablauf des 31. Januar** (3 Monate),
anstatt vom 1. Dezember bis 15. Januar

Die verlängerten Sperrfristen gelten nur für die Anwendung von Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt (> 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse).

Alle Sperrzeiten zur Anwendung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln für Kulturen innerhalb und außerhalb von mit Nitrat belasteten Gebieten zeigt folgende Übersicht:

[Sperrzeiten](#)

2.5 Verbot der Stickstoffdüngung zu Sommerungen/Zwischenfruchtanbau

Entsprechend § 4 ThürDüV dürfen in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 7 DüV innerhalb der Nitratkulisse zu Kulturen, welche nach dem 1. Februar angebaut wurden, Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt nur aufgebracht werden, wenn auf der Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Flächen, die innerhalb der Nitratkulisse liegen und auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden sowie Flächen auf denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 mm beträgt, sind von den zusätzlichen Anforderungen befreit.

Grundlage für die Ermittlung der Niederschlagskulisse bilden die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) bereitgestellten und auf 1 km interpolierten 30-jährigen Jahresniederschlagsdaten (aktuell verwendeter Zeitraum 1991 bis 2020), welche voraussichtlich alle 10 Jahre aktualisiert werden.

Umsetzungshinweise zum Zwischenfruchtanbau:

- Düngeverbot ohne vorherigen Zwischenfruchtanbau bezieht sich ausschließlich auf Sommerkulturen mit Aussaat/Pflanzung nach dem 1. Februar (Zweitkulturen oder Herbstansaat sind nicht betroffen)
- überwinterte Kulturen (z. B. Feldgras) mit der letzten Ernte vor dem 1. Oktober sind im darauffolgenden Jahr nicht vom Düngeverbot betroffen
- bei Teilflächenernte des Schrages bis zum 1. Oktober muss auf dem bis dahin beerntetem Teilstück der Anbau einer Zwischenfrucht erfolgen, wenn die nachfolgende Sommerung mit Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt ($> 1,5\% \text{ N}$ in der TM) gedüngt werden soll
- Düngung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist bis zum 1. November nur zulässig, wenn max. 120 kg Gesamt-N/ha aus Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost aufgebracht werden (siehe 2.3.1)
- die Saatgutauswahl obliegt dem Landwirt, es wird empfohlen auf stickstoffbindende Pflanzenarten zu verzichten, da diese ein zusätzliches Nitratauswaschungsrisiko bergen
- die Aufbewahrung von Saatgutetiketten und Rückstellproben wird als Nachweis, dass auf dem betroffenen Schlag eine Zwischenfrucht angebaut wurde, empfohlen
- die Zwischenfrucht sollte zügig nach der Ernte der Hauptfrucht bestellt werden, um eine ausreichende Bestandsentwicklung und damit verbundene Nährstoffaufnahme vor dem Winter zu gewährleisten
- Selbstbegrünung ist unzulässig, wenn die nachfolgende Sommerung mit Düngemitteln mit einem wesentlichen N-Gehalt ($> 1,5\% \text{ N}$ in der TM) gedüngt werden soll
- Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Zwischenfrucht ist zur Vermeidung von Samenbildung vor dem 15. Januar erlaubt, wenn dabei nicht in den Boden eingegriffen wird
- Umbruch ab dem 15. Januar zulässig

2.6 Wirtschaftsdüngerprobenahme und -untersuchung

Nach § 5 Satz 1 Nr. 1 ThürDüV darf abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. Entsprechend § 6 Abs. 4 ThürDüV ist die Untersuchung mit einem Prüfbericht zu dokumentieren sowie für die Stickstoffdüngedarfs-ermittlung und die Deckung des Stickstoff- und Phosphatdüngedbedarfes zu verwenden.

Umsetzungshinweise:

1. Wann hat die Probenahme zu erfolgen?

... aus jeder Lagerstätte des Betriebes jährlich mindestens einmal, in der Regel vor Beginn der Hauptaussbringungsperiode (Analyse nicht älter als 12 Monate)

2. Durch wen und wie soll die Probenahme erfolgen?

- Probenahme durch Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten
- weitere Vorgaben sind der Fachinformation zur [Probenahme von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern](#) zu entnehmen

3. Auf welche Gehalte ist der Wirtschaftsdünger vor der Aufbringung zu untersuchen?

- Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff/Ammoniumstickstoff, Gesamtphosphat
- es wird empfohlen auch den Kalium- und Magnesiumgehalt zu ermitteln

4. In welchem Labor kann die Untersuchung durchgeführt werden?

Die Liste der vom TLLLR empfohlenen Labore ist [hier](#) zu finden (Befristung beachten!).

5. Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung zur Untersuchung?

- Wirtschaftsdünger, der ausschließlich auf Flächen außerhalb der Nitrat- & Phosphatkulisse ausgebracht wird
- Festmist von Huf- oder Klautieren (aufgrund der räumlichen und zeitlichen Schwankungen des Stroh- beziehungsweise Kotanteils sowie der differenzierten Lagerdauer, die eine präzise Erfassung der Nährstoffgehalte erschweren; zur Düngebedarfsermittlung sind die vom TLLLR herausgegebenen Richtwerte zu Grunde zu legen)
- aus anderen Betrieben aufgenommene Gärrückstände sowie Wirtschaftsdünger (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautieren), soweit deren vorgeschriebene düngemittelrechtliche Deklaration auf einer aktuellen Analyse beruht und im aufnehmenden Betrieb dokumentiert wird

6. Wie sind die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren und wofür sind diese zu verwenden?

- Untersuchungsergebnisse sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren
- Verwendung:
 - Berücksichtigung bei der Düngebedarfsermittlung zur N-Nachwirkung der organischen Düngung vom Vorjahr (Anrechnung N-Nachlieferung in Höhe von 10 % der aufgetragenen Gesamtstickstoffmenge und des verfügbaren Stickstoffs zu Wintertraps, innerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse, bzw. zu Wintergerste innerhalb der Phosphatkulisse)
 - für die Anrechnung der Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr der Aufbringung nach § 3 Abs. 5 DüV
 - zur Einhaltung der 170 kg Gesamtstickstoffobergrenze für organische Düngemittel nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 DüV
 - Grundlage zur Bemessung der zulässigen N-Düngung im Herbst
 - für die Deckung des P-Düngebedarfes nach § 4 Abs. 3 DüV

7. Wie lang ist der Prüfbericht aufzubewahren?

... Prüfbericht muss sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres aufbewahrt und dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum auf Verlangen vorgezeigt werden

2.7 Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff

Entsprechend § 5 Satz 1 Nr. 2 ThürDüV ist abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DüV vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Die Untersuchung ist nach § 6 Abs. 5 ThürDüV mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Düngedarfsermittlung zu verwenden.

Umsetzungshinweise (nur zur Düngedarfsermittlung Frühjahr):

1. Wann hat die Probenahme zu erfolgen?

... vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ($> 50 \text{ kg N/ha} \times \text{a}$) auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich

2. Muss für die Zweitkultur (bspw. Zweitfruchtmais) eine neue N_{\min} Probe entnommen und das Untersuchungsergebnis für die Düngedarfsermittlung verwendet werden?

... ja, wenn zur Zweitkultur wesentliche Mengen an Stickstoff aufgebracht werden

3. Wie viele N_{\min} Proben sind verpflichtend zu entnehmen?

... mindestens eine N_{\min} Probe je angefangene 40 ha eines Schlages bzw. einer Bewirtschaftungseinheit (bei mehreren Analyseergebnissen Mittelwertbildung)

4. Durch wen und wie erfolgt die Probenahme?

- Ermittlung durch Betriebsinhaber
- Untersuchung nach dem EUF-Verfahren zulässig

Weitere Vorgaben sind in der TLLLR-Fachinformation „[Durchführung der Bodenprobenahme zur \$N_{\min}\$ - und \$S_{\min}\$ -Untersuchung](#)“ aufgeführt.

5. Auf welche Tiefe ist der Boden zu untersuchen?

... verbindliche kulturspezifische Entnahmetiefen für die N_{\min} -Probenahme werden in der [TLLLR-Fachinformation zur Düngedarfsermittlung](#) angegeben.

6. Auf welche Gehalte ist der Boden vor der Aufbringung zu untersuchen?

... verfügbaren Stickstoff (N_{\min})

7. In welchem Labor kann die Untersuchung durchgeführt werden?

Die Liste der vom TLLLR empfohlenen Labore ist [hier](#) zu finden (Befristung beachten!).

8. Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung zur Untersuchung?

... von der Untersuchung sind Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau befreit

9. Wie sind die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren und wofür sind diese zu verwenden?

- Untersuchungsergebnisse sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren
- Verwendung: Düngedarfsermittlung im Frühjahr nach § 4 Abs. 1 DüV

10. Wie lang ist der Prüfbericht aufzubewahren?

... Prüfbericht muss sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres aufbewahrt und dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum auf Verlangen vorgezeigt werden

2.8 Wirtschaftsdüngereinarbeitung auf unbestelltem Ackerland

Nach § 5 Satz 1 Nr. 3 ThürDüV sind abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 DüV organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder NH₄-N bei der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

Auf unbestelltem Ackerland sind Gülle, Jauche, Gärreste und andere organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % in der TM und davon > 10 % verfügbar) sowie Geflügelkot „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Verzögern), spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten.

Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht ist Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt < 2 %.

Eine „unverzügliche“ Einarbeitung ist gegeben, wenn die genannten Düngemittel entweder durch folgende Ausbringungstechniken

- Einschlitzen mit dem Ausbringungsgerät (Schlitzverfahren),
- Eingrubbern mit dem Ausbringungsgerät (Grubberverfahren),
- Einfräsen mit dem Ausbringungsgerät (Fräsverfahren),
- Injizieren mit dem Ausbringungsgerät (Injektionsverfahren) oder
- andere Kombinationsgeräte mit gemeinsamer Ausbringung und Einarbeitung direkt eingearbeitet werden

oder

bei oberflächiger Aufbringung und Einarbeitung mit geeigneten Werkzeugen spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung eingearbeitet sind. In jedem Fall ist dafür zu sorgen, dass es zu einer ausreichenden Einbringung der Düngemittel in den Boden kommt.

Die genannte Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wiedergegeben ist.

3 Phosphat-Gebiete

Welche zusätzlichen Anforderungen sind in der Phosphatkulisse nach ThürDüV einzuhalten?

Auf den Feldblöcken innerhalb der Phosphatkulisse sind folgende zusätzliche Maßnahmen einzuhalten:

- a) Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung **► siehe 3.1**
- b) Anlegen eines 5 m breiten und ganzjährig begrüntem Gewässerrandstreifens **► siehe 3.2**

3.1 Wirtschaftsdüngerprobenahme und -untersuchung

Nach § 7 Abs. 1 ThürDüV darf in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 DüV innerhalb der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ThürDüV ausgewiesenen Phosphatkulisse abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. Entsprechend § 8 Abs. 1 ThürDüV ist die Untersuchung mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Stickstoffdüngedarfsermittlung und die Deckung des Stickstoff- und Phosphatdüngedarfes zu verwenden.

Die Umsetzungshinweise zur Wirtschaftsdüngerprobenahme, -untersuchung sowie der Verwendung der analysierten Parameter sind Punkt 2.6 dieser Fachinformation zu entnehmen.

3.2 Anlegen eines fünf Meter breiten und ganzjährig begrüntem Gewässerrandstreifens

Nach § 7 Abs. 2 ThürDüV ist die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Nutzfläche auf den Referenzparzellen nach § 3 Abs. 2 ThürDüV der Phosphatkulisse ganzjährig zu begrünen. Ein Umbruch zum Zweck der unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung ist nach jeweils mindestens vierjähriger Standzeit zulässig. Die Anwendung von Düngemitteln ist verboten.

Die zusätzlichen Anforderungen zur Anlage eines Gewässerrandstreifens gelten für alle oberirdischen Gewässer erster und zweiter Ordnung. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) aktualisiert jährlich zum 1. Januar die Gewässerkulisse. Hilfestellung zur Einordnung bietet die veröffentlichte Karte unter: <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>.

- *Kartendienst des TLUBN*
- *Hydrologie/Hochwasserrisikomanagement*
- *Gewässerkundliche Grundlagen*
- *Thüringer Gewässernetz und Einzugsgebiete*
- *Karte Gewässernetz für das Antragsjahr ...*

Anfragen zur Eingruppierung von Gewässern sind an die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu richten.

Die digitalisierten Gewässer, mit den entsprechend umzusetzenden Maßnahmen, sind auch im Antragstellerportal [PORTIA](#) sowie im [Thüringen Viewer](#) einsehbar.

Umsetzungshinweise zur Anlage des Gewässerrandstreifens:

- 5 m breiter Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante bzw. Linie des Mittelwasserstandes für alle oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung
- grenzt eine nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche an die Böschungsoberkante, so ist diese Fläche Teil des Gewässerrandstreifens (beispielsweise Wege in befestigter oder unbefestigter Bauweise)
- die Anlage muss unverzüglich erfolgen
- ganzjährige Begrünung ist erforderlich, Selbstbegrünung nach Thüringer Wassergesetz (ThürWG) unzulässig
- Aussaat von Leguminosen nach ThürWG verboten

- Anwendung von Düngemitteln ist auf den betroffenen Teilflächen untersagt (dies gilt auch auf Flächen, auf denen ab 1. Januar noch kein Gewässerrandstreifen angelegt wurde)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach ThürWG verboten
- Nutzung des Aufwuchses durch Beweidung oder Schnittnutzung ist zulässig, solange ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in das anliegende oberirdische Gewässer ausgeschlossen werden kann
- Nutzung als Lagerplatz unzulässig
- Umbruch zum Zweck der unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung nach mindestens vierjähriger Standzeit zulässig, wenn diese nach ThürWG zuvor der zuständigen Unteren Wasserbehörde angezeigt wurde
- Standzeitregelung beginnt ab dem Zeitpunkt des Anlegens (kann daher bei bestehenden Gewässerrandbegrünungen bereits vor dem Jahr 2021 liegen)
- das erstmalige Anlegen von Gewässerrandstreifen auf Flächen, welche bereits vor dem 1. Januar bestellt wurden, wird nicht als vorzeitiger Umbruch gewertet und ist nicht anzeigepflichtig

4 Für welche Betriebe gelten Ausnahmen von der DüV und ThürDüV?

4.1 Ausnahmen für Betriebe, die Flächen innerhalb der Nitrat- u./o. Phosphatkulisse bewirtschaften

Betriebe, die Flächen innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse bewirtschaften, aber nach § 10 Abs. 3 DüV innerhalb des Kalenderjahres auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat (< 50 kg Gesamt-N/ha bzw. < 30 kg P₂O₅/ha) aufbringen oder sämtliche nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) weniger als 15 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, abzüglich
 - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung
- b) höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen
- c) einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 750 kg N/Betrieb aufweisen und
- d) keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung übernehmen und aufbringen

sind von folgenden Verpflichtungen befreit:

- Düngebedarfsermittlung für N und P
- N_{min}-Bodenuntersuchung zur Düngebedarfsermittlung im Frühjahr
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngebedarfsermittlung
- Verringerung des N-Düngebedarfes und der N-Zufuhr
- Wirtschaftsdüngeruntersuchung
- Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen
- Zusammenfassung an aufgebrauchten Nährstoffen zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (N und P).

Die vorgenannten Betriebe sind **jedoch nicht** von der zusätzlichen Anforderung nach § 5 Nr. 3 ThürDüV bzw. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 DüV der **Verkürzung der Einarbeitungszeit von Wirtschaftsdüngern befreit** (s. Pkt. 2.8). Ebenso bleiben die **zusätzlichen Anforderungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2-7 DüV für alle Betriebe wirksam**, die Flächen innerhalb der Nitratkulisse bewirtschaften (siehe Punkt 2.2 bis 2.5).

Zudem besteht innerhalb der Phosphatkulisse nach § 7 Abs. 2 ThürDüV die Pflicht zum **Anlegen eines 5 m breiten und ganzjährig begrünten Gewässerrandstreifens** (siehe Punkt 3.2).

4.2 Ausnahmen für Betriebe, die keine Fläche innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse bewirtschaften

Betriebe, die keine landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse bewirtschaften, innerhalb eines Kalenderjahres auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat (< 50 kg Gesamt-N/ha bzw. < 30 kg P₂O₅/ha) aufbringen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 DüV) oder sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllen (vgl. § 9 ThürDüV):

- a) weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, abzüglich
 - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung
- b) höchstens auf 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen
- c) einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 110 kg N/ha aufweisen und
- d) keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung übernehmen und aufbringen

sind von folgenden Verpflichtungen befreit:

- Düngebedarfsermittlung für N und P
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngebedarfsermittlung
- Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen
- Zusammenfassung des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs und der aufgebrauchten Nährstoffe zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (N und P).

Weitere Informationen sind [hier](#) zu finden.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 23. Januar 2023 ihre Gültigkeit.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Autoren: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456)
Lukas Harnisch (Tel. 0361 574041-314)
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)

23. Januar 2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.